



Helping Hands e.V.

Verein zur Förderung eines würdevolleren Lebens in Afrika

Masurenweg 41

64297 Darmstadt

E-Mail: klausebner@gmx.de

Web: <http://helpinghandsgermany.jimdo.com/>

Vereinsatzung (Stand: 12. Januar 2008)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Vorstand führt den Namen HELPING HANDS GERMANY [mit dem Zusatz „e.V.“ nach seiner Eintragung nach seiner Eintragung.]
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 64297 DARMSTADT, MASURENWEG 41

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Sozialeinrichtungen wie z.B. Kindergärten, Schulen und Krankenhäusern durch Geld-/Sachspenden und Aufklärung in Ghana.
- (2) ER verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
Spendenbriefe einwerben von Geld-/Sachspenden, die für Vereinszwecke eingesetzt werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

- (3) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.
- (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 1. Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands.
 2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
 3. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.
 4. Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts.

§ 5 Vertretungsberechtigter Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 6 Geschäftsführender Vorstand/Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- (2) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (3) Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
- (4) Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
Vorstandsmitglieder dürfen für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.
- (5) Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per E-Mail erfolgen) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die von Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (6) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durch zu führen.

§ 7 Revision

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 8 Auflösung/Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

Unicef Deutschland

Höninger Weg 104

50696 Köln

- (2) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung Anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer(in) zu unterschreiben. Jedes Versammlungsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

Die vorstehende Satzung wurde am 15. Oktober 2006 errichtet.